

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/40612c1c-047b-33a9-9733-9a530339ecd6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Metallbau-Montagearbeiten (DGUV Information 209-003)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Information 209-003
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 1.7 - 1.7 Leiharbeitskräfte

Leiharbeitskräfte nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) müssen wie eigene Beschäftigte unterwiesen, geführt, beaufsichtigt und betreut werden. Mit der Verleihfirma ist unter anderem vertraglich Folgendes zu regeln:

- fachliche Qualifikation des Leiharbeitnehmers oder der Leiharbeiterin,
- erforderliche Kenntnisse im Arbeitsschutz und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Ausbildung zum Führen von Gabelstaplern, geeignet zum Arbeiten in Höhen),
- Ausstattung mit persönlichen Schutzausrüstungen,
- Betreuung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und
- Betreuung durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin.

